

Haus- & Platzordnung für den WIEN ENERGIE BUSINESSRUN gemäß §27 Wr. Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020 (Wr. VG)

1. ANWENDUNGSBEREICH

Durch Betreten des im Folgenden näher bezeichneten Geländes nehmen die Besucher:innen nachstehende Haus- und Platzordnung der jeweiligen Grundeigentümerin, Grundverwalterin sowie der Veranstalter:innen des WIEN ENERGIE BUSINESS RUN am 4.9.2025 an.

2. GELTUNGSBEREICH/VERANSTALTUNGSZEIT

Der Geltungsbereich (nachfolgend auch als „Gelände“ bezeichnet) umfasst die Donauinsel zwischen Floridsdorfer Brücke und Reichsbrücke bezeichnet mit VLD 1 und VLD2 sowie die Laufstrecke entlang des Hauptweges und des Uferbegleitweges Nord.

Geltungsdauer: Donnerstag 04.09.2025 14:30 Uhr bis 23:00 Uhr

3. VERANSTALTER:INNEN

Business Run Event GmbH, Baumgasse 15/2, 1030 Wien
www.businessrun.at, office@businessrun.at
UID-Nr.: ATU68851628, Handelsgericht Wien FN 419829 x
Geschäftsführung: Gerhard Wehr, BA

4. ZUTRITTSKONTROLLEN UND AUFENTHALT

a) MITNAHME VON EIGENER AUSSTATTUNG

Beim WIEN ENERGIE BUSINESS RUN ist für die Besucher:innen und i.B. für Mieter:innen von Zelten die Mitnahme oder Anlieferung von eigener Eventausstattung (z.B. Zelte, Liegestühle, Sessel, Tische, Einrichtungsgegenstände, Kühlschränke, Kochgeräte, Musikanlagen etc.) nicht gestattet. Der eingesetzte Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen, die Ausstattung anliefern oder zum Einsatz bringen möchten, den Zutritt zum Eventgelände zu verwehren.

b) KONTROLLEN DURCH DEN SICHERHEITSDIENST

Besucher:innen, die das Veranstaltungsgelände im Geltungsbereich dieser Hausordnung betreten möchten, erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sie sich einer eventuellen Kontrolle durch den Sicherheitsdienst der Veranstalter:innen unterzieht. Dabei ist den Anweisungen des Sicherheitsdienstes uneingeschränkt Folge zu leisten, widrigenfalls

der Zutritt verwehrt wird.

Der eingesetzte Sicherheitsdienst ist darüber hinaus berechtigt, Personen darauf hin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol-, Drogenkonsums oder wegen Mitführung von Waffen, gefährlichen Gegenständen oder Messern ein Sicherheitsrisiko darstellen. Weiters ist der Sicherheitsdienst berechtigt, Personen auf Gegenstände hin zu untersuchen, die ungebührlich laut Lärm erregen, ebenso auf ferngesteuerte Spielzeuge (z.B.: Autos, Flugzeuge) sowie Drohnen und andere Flugobjekte wie Luftballons, Himmelslaternen und ähnliches. Darüber hinaus ist der Sicherheitsdienst berechtigt, Personen und deren Behältnisse hinsichtlich pyrotechnischem Material wie Feuerwerkskörpern, bengalischen Feuern sowie Laserpointern zu durchsuchen. Die Besucher:innen des WIEN ENERGIE BUSINESS RUN erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse dahingehend durchsucht werden. Diese Durchsuchungen dürfen auch unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel wie beispielsweise Handmetalldetektoren durchgeführt werden.

Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen, die der Hausordnung nicht Folge leisten oder sich den Anordnungen des Sicherheitsdienstes widersetzen, den Zutritt zum Gelände zu verweigern. Selbiges gilt für Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung ihrer Bekleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse verweigern. Der Sicherheitsdienst ist weiters berechtigt, diejenigen Gegenstände, die nicht im Einklang mit dem obigen Absatz stehen (Drogen, Waffen, pyrotechnisches Material, Drohnen, ungebührlich Lärm erregende Gegenstände etc.) abzunehmen.

Im Einzelfall ist der Sicherheitsdienst berechtigt, derartige Kontrollen auch bei Personen vorzunehmen, die sich bereits auf dem Gelände aufhalten. Bei Verstößen gegen die Hausordnung sind die Veranstalter:innen oder der eingesetzte Sicherheitsdienst berechtigt, die Zuwiderhandelnden des Geländes zu verweisen.

Der WIEN ENERGIE BUSINESS RUN soll allen Besucher:innen zur Teilnahme an einer sportlichen Aktivität und in der Folge zur Unterhaltung, zum Verweilen und/oder zur Einnahme von Speisen und Getränken dienen. Bei all diesen Tätigkeiten sollen andere Besucher:innen in keinsten Weise belästigt, gestört, bedrängt oder angepöbelt werden. Ein friedvolles Miteinander aller Besucher:innen und gegenseitiger Respekt ist demzufolge ein ausgesprochenes Ziel beim WIEN ENERGIE BUSINESS RUN. Wer daher andere Besucher:innen stört, belästigt, bedrängt oder anpöbelt kann mittels Hausverbot vom Gelände verwiesen werden.

Weiters ist das Verweilen innerhalb von Baum- oder Buschgruppen untersagt.

5. JUGENDSCHUTZ

GENERELLES ALKOHOLVERBOT FÜR BESUCHER:INNEN BIS 16 JAHRE. JEDLICHE MITNAHME VON ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN FÜR BESUCHER:INNEN VERBOTEN

Gem. § 11a Wr JSCHG 2002 i.d.g.F. ist es Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres generell untersagt, alkoholische Getränke an allgemein zugänglichen Orten und/oder bei öffentlichen Veranstaltungen zu erwerben und/oder zu konsumieren. Die Veranstalter:innen behalten sich in diesem Zusammenhang die Kontrolle vor Ort durch Mitarbeiter:innen und Behörden ausdrücklich vor. Etwaiges Zuwiderhandeln wird angezeigt, alkoholische Getränke werden abgenommen. Es gilt das Wiener Jugendschutzgesetz idgF für die gesamte Veranstaltungsstätte.

6. ALKOHOL

JEDLICHE MITNAHME VON ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN AUF DAS VERANSTALTUNGSAREAL IST UNTERSAGT.

Diesbezügliche Behältnisse werden ohne Ersatzanspruch eingezogen. Die Besucher:innen erklären sich in diesem Zusammenhang mit entsprechenden Kontrollen durch Mitarbeiter:innen oder dem Sicherheitsdienst einverstanden. Der übermäßige Konsum von Alkohol auf dem Veranstaltungsareal ist untersagt. Die Veranstalter:innen behalten sich vor, stark alkoholisierte Personen, die für sich selbst und/oder Dritte eine Gefährdung darstellen, des Veranstaltungsareals zu verweisen.

7. ÖFFENTLICHE GASTRONOMIE

Der Verkauf und Ausschank von Speisen und Getränken ist bis spätestens 23:00 Uhr erlaubt. Die Veranstalter:innen behalten sich das Recht vor, die Ausschanksperr von 23:00 Uhr nach Bedarf zu verkürzen. Verkaufsstände, die nicht durch die Veranstalter:innen genehmigt wurden, dürfen keine Speisen und Getränke auf dem Veranstaltungsgelände verkaufen. Die Veranstalter:innen haben das Recht, nicht genehmigte Verkaufsstände vom Veranstaltungsgelände zu verweisen.

8. GASTRONOMIE IN ZELTEN UND VIP BEREICHEN (Exklusivcatering/Fremdcatering)

Die Abgabe von Speisen und Getränken in Zelten und VIP Bereichen ist ausschließlich dem offiziellen Cateringpartner impacts Catering GmbH erlaubt und darf bis spätestens 23:00 Uhr betrieben werden. Fremdcatering Unternehmen die nicht durch die Veranstalter:innen genehmigt wurden, dürfen keine Speisen und Getränke auf dem Veranstaltungsgelände in Zelten und VIP Bereichen abgeben und verkaufen. Die Veranstalter:innen haben das Recht, nicht genehmigte Fremdcatering Unternehmen vom Veranstaltungsgelände zu verweisen.

9. UMWELTSCHUTZ

ABFALLCONTAINER BEACHTEN, KEIN SONSTIGES WEGWERFEN VON ABFÄLLEN AUF DEM VERANSTALTUNGSAREAL ERLAUBT

Abfälle haben die Besucher:innen auf dem Veranstaltungsareal ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Betreiber von Gastronomieständen und von den Veranstalter:innen autorisierte Cateringunternehmen sind verpflichtet ihre Abfälle ordnungsgemäß in den bereitgestellten Abfallbehältern nach verschiedenen Abfallfraktionen zu entsorgen. Am Gelände wird im Bereich des Logistikareals bei der U-Bahnbrücke zusätzlich eine Abfallstation der MA 48 (inkl. Müllpresse) eingerichtet. Aussteller und Mieter von VIP Zelten sind verpflichtet den verursachten Müll **SELBSTÄNDIG** zu entsorgen. Die Beseitigung von nicht entsorgtem Abfall wird den Mietern nachträglich mit einer Entsorgungspauschale von 250,- Euro in Rechnung gestellt.

10. BEKENNTNIS ZUM NICHTRAUCHERSCHUTZ

Der Wien Energie Business Run ist eine Sportveranstaltung, daher ist der Konsum von Rauchwaren jeglicher Art (inkl. E-Zigaretten) grundsätzlich von den Veranstalter:innen nicht erwünscht! Raucher sind daher dazu aufgerufen, im Veranstaltungsgelände nicht zu rauchen oder zumindest nur dort zu rauchen wo sportliche Aktivitäten durch Zigarettenrauch nicht beeinflusst oder unangenehm gestört werden.

Zigarettenstummel bitte jedenfalls nicht auf den Boden oder ins Wasser werfen!

Zigarettenstummel bitte immer in die vorgesehenen Müllgefäße entsorgen.

11. VERWENDUNG VON MEHRWEGBECHERN

Getränke werden am Veranstaltungsgelände grundsätzlich in Mehrwegbechern ausgeschenkt. Die Teilnehmer:innen der Laufveranstaltung erhalten im Ziel ein Finisher-Package in dem sich neben einem Getränk in einer PET Flasche auch einen kostenloser Mehrwegbecher, der für die Ausschank von Getränken an den Gastronomieständen verwendet werden soll. Nach dem Konsum des Getränks aus dem Finisher Package können die PET Flaschen in den bereitgestellten PET Sammelbehältern entsorgt werden. Die Gastronomiestände verfügen ebenfalls über ausreichende Bestände an Mehrwegbechern. In geschlossenen Hospitality Bereichen und – zelten werden ebenfalls Mehrwegbecher und Mehrweggeschirr, Mehrwegbesteck und auch Gläser verwendet.

12. SICHERHEIT, VERHALTEN IN NOTFÄLLEN

DIE MITNAHME VON GEFÄHRLICHEN GEGENSTÄNDEN IST VERBOTEN.

DIE MITNAHME VON LÄRMERREGENDEN GEGENSTÄNDEN (z.B. Musikanlagen) IST VERBOTEN.

Verboten ist die Mitnahme von Waffen jeder Art und Gegenstände, die als Waffe Verwendung finden könnten sowie jegliche Substanzen, die eine Gefährdung darstellen können, pyrotechnische Gegenstände jeder Art sowie feuergefährliche Flüssigkeiten, alkoholische Getränke, Dosen, Glasflaschen, Drogen und andere Rauschmittel, rassistisches, fremdenfeindliches, nationalsozialistisches, sexistisches oder politisches Propagandamaterial sowie jegliche werbende (kommerzielle, politische oder religiöse) Gegenstände.

Verboten ist weiters die Mitnahme von ungebührlichem Lärm erregenden Gegenständen, da diese sowohl ein Gesundheitsrisiko für die sonstigen Besucher:innen darstellen als auch die Durchführung der musikalischen Darbietungen und des Infotainment-Programms nachhaltig beeinträchtigen. Als ungebührlich Lärm erregend definieren die Veranstalter:innen Gegenstände, die jedenfalls Lärm im Ausmaß von zumindest 80 Dezibel (db) erzeugen können.

Verboten ist auch die Mitnahme von Fahrrädern, Skateboards, Snakeboards, Inline-Skates, Scootern, Kickboards, Segways, Elektroscooter und ähnliche Gefährte.

Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Haus- und Platzordnung dem/der zuständigen Verantwortlichen des Sicherheitsdienstes oder des Veranstalters.

Personen, welche verbotene Gegenstände im Sinne dieser Hausordnung mit sich führen, wird der Zutritt auf das Gelände verwehrt. Werden Personen mit verbotenen Gegenständen am Gelände angetroffen, ist der Sicherheitsdienst berechtigt, die Gegenstände ersatzlos einzuziehen und die Personen ggf. vom Gelände zu verweisen.

Die Mitnahme von Tieren ist untersagt. Ausgenommen sind Blindenführ- und Partner:innenhunde mit entsprechender Ausbildung.

13. FAHRRADVERBOT

Das Befahren des Veranstaltungsgeländes und der Laufstrecke sowie das Abstellen von Fahrrädern, Elektrorollern, Segways oder ähnlichen Gefährten in der Veranstaltungsstätte bzw. das Festmachen dieser an Aufbauten, Zäunen, Absperrgittern udgl. stellt ein Sicherheitsrisiko dar und ist verboten bzw. ist nur auf den hierfür vorgesehenen gekennzeichneten Plätzen gestattet. Bei Zuwiderhandeln können die Gefährte auf Kosten des/der Zuwiderhandelnden durch den Sicherheitsdienst/ die Aufsichtspersonen/ das Ordnungspersonal/ den Veranstalter bzw. die Veranstalterin entfernt und durch den Veranstalter bzw. die Veranstalterin verwahrt werden.

14. FAHRRADABSTELLPLÄTZE

In Kooperation mit der MA 48 stellen die Veranstalter:innen zwei mobile Fahrradabstellplätze mit einer Kapazität von jeweils rund 100 Fahrrädern zur Verfügung. Die Fahrradabstellplätze befinden sich an folgenden Zugängen zum Veranstaltungsgelände: Schnellbahnbrücke, beim Abgang vom Georg Danzer Steg und bei der Brigittenauer Brücke. Die Fahrradabstellplätze sind durch den MA48-Schriftzug, entsprechend gekennzeichnet und sind nicht beaufsichtigt. Das Angebot ist kostenlos. Für das ordnungsgemäße Absperren und die rechtzeitige Abholung sind die Besitzer:innen der Fahrräder selbst verantwortlich – die Veranstalter:innen und die MA 48 übernehmen ausnahmslos keinerlei Haftung. Mit Ende der Veranstaltung am 04.09.2025 um 23:00 müssen alle Fahrräder abgeholt werden. Alle übrig gebliebenen Fahrräder werden an die Magistratsabteilung 48 übergeben und sind dort ab Montag, 08.09.2025 abzuholen.

15. VERSTÄNDIGUNG DES SICHERHEITSDIENSTES UND/ODER DER EINSATZKRÄFTE VON BLAULICHTORGANISATIONEN

Im Gefahrenfall (Brand, Unfälle, Gewaltausschreitungen, etc.) müssen umgehend der Sicherheitsdienst oder die Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen (Feuerwehr 122, Polizei 133, Rettung 144) informiert werden: Bewahren Sie Ruhe und beachten Sie Ihre eigene Sicherheit.

a) VERHALTEN IM FALLE EINES UNWETTERS (STURM, HAGEL, GEWITTER)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Aufziehen eines Unwetters alle Besucher:innen eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen haben. Insbesondere kann der Aufenthalt unter Bäumen sowie der Aufenthalt im Nahbereich von Gewässern und in unmittelbarer Nähe von technischen Aufbauten eine Gefährdung darstellen. Diesbezügliche Hinweise (Anweisungen durch Sicherheitsdienst, Durchsagen über Beschallungsanlagen, Anzeigen auf Großbildleinwänden) durch die Veranstalter:innen sind unbedingt zu beachten.

b) VERHALTEN IN NOTFÄLLEN

Im Gefahrenfall (Brand, Unfälle oder sonstige Ereignisse von denen eine Gefahr für die Teilnehmer:innen der Veranstaltung ausgeht) müssen umgehend der Sicherheitsdienst oder die Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen informiert werden.

- ALARMIEREN
 - Mitarbeiter:in des Sicherheitsdienstes
 - Feuerwehr 122
 - Polizei 133
 - Rettung 144
- RETTEN / LÖSCHEN / ERSTE HILFE
- RUHE BEWAHREN
- EIGENE SICHERHEIT BEACHTEN

c) VERHALTEN BEI RÄUMUNG ODER EVAKUIERUNG SOWIE DROHENDER ÜBERFÜLLUNG

Im Falle einer notwendigen Räumung bzw. Evakuierung ist unbedingt Ruhe zu bewahren und den Anordnungen der Veranstalter:innen, des Sicherheitsdienstes, der Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen sowie Durchsagen und Anzeigen auf den Großbildleinwänden unbedingt Folge zu leisten.

16. FAHRVERBOT

Am gesamten Gelände herrscht während der Veranstaltung am 04.09.2025 in der Zeit zwischen 14:30 Uhr und 23:00 Uhr grundsätzlich ein Park- und Fahrverbot für ALLE ein- und mehrspurige motorisierte und unmotorisierte Fahrzeuge.

Das Fahren und Parken (auch während der Aufbauarbeiten vom 28.08.2025, 08:00 Uhr bis 04.09.2025 14:30 Uhr sowie während der Abbauarbeiten am 04.09.2025 23:00 Uhr und 07.09.2025, 24:00 Uhr) ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Veranstalter:innen bzw. nach Akkreditierung durch die Veranstalter:innen gestattet und hat in jedem Fall mit äußerster Vorsicht und einer maximalen Geschwindigkeit von 30 km/h zu erfolgen. Welche Personen bzw. Personengruppen diese Genehmigung erhalten, obliegt nur den Veranstalter:innen. Weiters sind Fahrzeuge gegen unbefugtes Benützen zu sichern.

Die Veranstalter:innen sind ggfs. berechtigt an Fahrzeugen, welche unberechtigterweise während der Veranstaltung am Veranstaltungsgelände parken, Radklammern zu montieren. Diese werden seitens der Veranstalter:innen frühestens 1 Stunde nach Veranstaltungsende wieder vom Fahrzeug abgenommen.

Auch die Benutzung unmotorisierter Fahrzeuge und Sportgeräte wie beispielsweise Fahrräder, Scooter, Inline Skates, Skateboards und Rollschuhe ist am gesamten Gelände untersagt. Bei Zuwiderhandeln kann das Fahrzeug oder Sportgerät durch den Sicherheitsdienst in Verwahrung genommen werden.

Die Aushändigung an die Besitzer:innen erfolgt nach Programmende bis längstens 01:00 Uhr am Standort der Organisationszentrale am Parkplatz Floridsdorfer Brücke, danach wird das Fahrzeug an die Magistratsabteilung 48 übergeben und sind dort ab 10.09.2025 abzuholen. Fahrräder, Spiel- und Sportgeräte dürfen weder auf Wegen, Zugängen und Abgängen oder auf Besucher:innenflächen abgestellt oder mittels Schloss oder Kette an Gegenständen fixiert werden, zumal diese ein Hindernis oder eine Stolpergefahr darstellen. Die Veranstalter:innen oder dessen/deren Erfüllungsgehilf:innen sind berechtigt, diese Fahrräder, Spiel- oder Sportgeräte durch das Zerstören der Fixiereinrichtung (des Schlosses oder der Kette) zu entfernen und am Standort der Organisationszentrale am Parkplatz Floridsdorfer Brücke bis längstens 01:00 Uhr zu verwahren.

Die Landespolizeidirektion Wien teilt mit, dass zur Vorbeugung und Abwehr von gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen Bild- und Tonaufzeichnungen angefertigt werden. (Rechtsgrundlage § 54 Abs. 5 SPG).

Die Veranstalter:innen weisen darauf hin, dass am gesamten Veranstaltungsgelände sowie an den Zu- und Abgängen der Insel zur besseren Koordination der Besucher:innenströme ggfs. eine Videoüberwachungsanlage eingesetzt werden kann. Jede Person, die das Gelände betritt, erklärt sich mit dieser Maßnahme einverstanden.

17. GELÄNDE / NATURBELASSENES AREAL

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Gelände um ein großteils naturbelassenes Areal handelt. Daher ist am gesamten Gelände darauf zu achten, dass es Unebenheiten, Böschungen und teilweise Bereiche mit unterschiedlichen Beleuchtungsverhältnissen geben kann. Weiters wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der unmittelbar angrenzenden Wasserflächen insbesondere im Uferbereich höchste Vorsicht geboten ist.

18. REINIGUNG UND BELEUCHTUNG

Reinigung: Das Gelände wird vor und nach der Veranstaltung außerhalb der Betriebszeiten gereinigt.

Beleuchtung: Das Start- und Zielgelände, sowie die Bereiche in denen sich Zeltaufbauten befinden, werden am 04.09.2025 grundsätzlich nur in den Nachstunden, beginnend mit Einbruch der Dunkelheit bis eine Stunde nach Programmende, beleuchtet. Die Zeltaufbauten sind jeweils mit Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet

19. RECHTSFOLGEN

VERSTÖSSE GEGEN DIE HAUS- UND PLATZORDNUNG BZW SONSTIGE RECHTSVERSTÖSSE

Gem. § 27 Abs. 5 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020 dürfen sich Personen nicht am Veranstaltungsgelände aufhalten, die sich nicht an die Bestimmungen dieser genehmigten und kundgemachten Haus- oder Platzordnung halten. Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Haus- oder Platzordnung kann mit einem Verweis vom Veranstaltungsgelände geahndet werden. Es wird gemäß § 27 Abs. 6 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020 darauf hingewiesen, dass die Missachtung der Wegweisung durch das Sicherheitspersonal und die Überwachungsorgane der Landespolizeidirektion Wien eine Verwaltungsübertretung darstellt. Allfälliges verwaltungs- oder strafrechtlich relevantes Verhalten wird ausnahmslos bei den zuständigen Stellen zur Anzeige gebracht.

20. ANORDNUNGSBEFUGNIS

ANORDNUNGSBEFUGNIS FÜR EXEKUTIVE, FEUERWEHR, SICHERHEITSPERSONAL, ORGANE DER STADT WIEN, GRUNDEIGENTÜMERIN, GRUNDVERWALTERIN UND VERANSTALTER:INNEN GEGENÜBER BESUCHER:INNEN

Allfälligen Anordnungen der Exekutive, der Feuerwehr, dem Sicherheitspersonal, Organen der Stadt Wien, der Grundeigentümerin, Grundverwalterin als auch der Veranstalter:innen selbst haben die Besucher:innen umgehend Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung kann die betreffende Person vom Gelände gewiesen werden.

Alle Personen, die das Gelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder geschädigt, gefährdet noch belästigt werden. Weiters haben sie sich so zu verhalten, dass es zu keiner Beschädigung von Aufbauten, Einrichtungen, Gerätschaften oder Gegenständen kommt.

21. GENEHMIGUNG

Die gegenständliche Haus- und Platzordnung wurde von der Grundeigentümerin sowie der Veranstalter:innen des WIEN ENERGIE Business Run erlassen und mit Bescheid der Magistratsabteilung 36, **Bescheid Nr. MA36-852215-2024** genehmigt.

ANGABE DER ERREICHBARKEIT DES VERANSTALTERS BZW. DER VERANSTALTERIN ODER DEREN BEAUFTRAGTEN WÄHREND DER VERANSTALTUNG:

Business Run Event Organisation GmbH, Baumgasse 15/2, 1030 Wien
office@businessrun.at, www.businessrun.at
0720 / 272 272 DW 272

Anhang zur Hausordnung

a) WERBETÄTIGKEIT

KEINE WERBETÄTIGKEIT OHNE VORHERIGE ZUSTIMMUNG DER VERANSTALTER:INNEN

Die Verteilung und das Bereithalten von Drucksorten, Werbematerial und/oder Wegwerfprodukten ist ohne schriftliche Genehmigung der Veranstalter:innen untersagt. Im Falle des Zuwiderhandelns sind die Veranstalter:innen berechtigt, Reinigungskosten iHv jedenfalls € 1.800,00, ein Benützungsentgelt iHv jedenfalls € 2.400,00 und die Kosten rechtlicher Intervention sowohl gegen die Verursacher:innen vor Ort als auch gegenüber dem/der Beworbenen in Rechnung zu stellen. Allenfalls darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.

b) Mitnahme von Speisen und Getränken

Die Mitnahme und/oder Anlieferung von Getränken aller Art bzw. Speisen zum Ausschank oder dem Verzehr in von den Veranstalter:innen gemieteten Zelten zum Zwecke der Bewirtung von Mitarbeitern und Gästen ist nicht erlaubt.

c) Parken nicht berechtigter Fahrzeuge

Die Veranstalter:innen sind weiters berechtigt, als Verwaltungsaufwand für das Anbringen und Entfernen von Radklammern vom Fahrzeuglenker einen Betrag von € 100,00 einzufordern.

d) Für nicht berechtigte Fahrräder gilt:

Zur Abgeltung des entstandenen Aufwandes werden die verwahrten Gegenstände nur gegen einen Pauschalbetrag von € 100,00 ausgehändigt. Gegenstände die bis 01.00 Uhr von ihren Besitzer:innen nicht abgeholt werden, gehen in die Verfügungsgewalt der Veranstalter:innen über.

e) VERWERTUNGSRECHTE

ZUSTIMMUNG DER BESUCHER:INNEN ZUR VERWERTUNG ALLFÄLLIGER AUFNAHMEN, DIE VON IHNEN GEMACHT WERDEN

Jede Person, die das Gelände betritt, erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, von denen mittels direktem oder zeitversetztem Video-Display, direkter oder zeitversetzter Übertragung oder einer anderen Transmission oder Aufzeichnung, Fotos oder anderer gegenwärtiger und/oder zukünftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden kann.

Jede Person, die das Gelände betritt, anerkennt, dass sie Ton- und /oder Bildaufzeichnungen

nur zum Privatgebrauch machen und/oder übertragen darf. Auf jeden Fall ist es strengstens verboten, über das Internet, Radio, Fernsehen oder andere gegenwärtige und/oder zukünftige Medien Ton- und/oder Bildmaterial ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen. Davon ausgenommen sind Vertreter:innen der Presse und elektronischen Medien, die über eine Akkreditierung durch die Veranstalter:innen verfügen.

Bei TV-Übertragungen und sonstigen Aufzeichnungen erteilen die Besucher:innen der übertragenden TV-Anstalt ihre Zustimmung, dass die von ihnen während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jeden technischen Verfahrens ausgewertet werden dürfen.

f) HAFTUNG

DAS BETRETEN DES GELÄNDES ERFOLGT AUF EIGENE GEFAHR

Das Betreten des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Bei musikalischen Darbietungen kann auf Grund der Lautstärke die Gefahr der Schädigung des Gehörs bestehen. Gratis Gehörschutzmittel liegen an den Info-Stellen der Veranstalter:innen auf. Die Veranstalter:innen übernehmen für allfällig auftretende Schäden keine Haftung.

Im Falle der Absage der Veranstaltung sowie einer Verschiebung, Programm- oder Besetzungsänderungen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Business Run Event Organisation GmbH, die von allen Teilnehmenden bei Abschluss der Anmeldung zur Veranstaltung akzeptiert wurden. Unfälle und Schäden sind unverzüglich den Veranstalter:innen, dem Sicherheitsdienst oder den Einsatzkräften der Blaulichtorganisationen anzuzeigen.